

Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft)

(Stand: 25.05.2025)

für die Lieferung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 für Einsatzzwecke Stadt Wittichenau



Auskünfte erteilt:

Stadt Wittichenau
Herr Frank Krahl
Markt 1
02997 Wittichenau

Telefon: 035725/75546
Telefax: 035725/755
E-Mail: frank.krahl@wittichenau.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragliche Grundlagen	2
1.1	Allgemein	2
1.2	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	2
1.3	Angebot	2
1.4	Gewichtung der Zuschlagskriterien	3
1.5	Liefertermin	3
1.6	Gewährleistung	3
1.7	Abnahme	4
1.8	Zahlungsbedingungen (§ 17 VOL/B)	4
2	Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft)	5
3	Allgemeines	5

1 Vertragliche Grundlagen

1.1 Allgemein

1. Bei einer Ausführung der einzelnen Lose ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen aufeinander abzustimmen. Nachträgliche Mehrpreise hierzu werden nicht akzeptiert.
2. Das Fahrzeug ist nach den Forderungen der in der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung genannten aktuellen und gültigen DIN- bzw. EN- Normen, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Baurichtlinien und sonstigen technischen Vorschriften sowie dem jeweiligen Stand der Technik und allen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im vollen Umfang aufzubauen. Weiterhin ist das Fahrzeug nach dem Beladeplan bzw. dem Leistungsverzeichnis des Auftraggebers auszurüsten.
3. Änderungen des Liefer-/ Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform, insbesondere preisrelevante Änderungen.
4. Soweit nicht anders angegeben, gilt der jeweils aktuelle Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Leistungsbeschreibung.

1.2 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können oder ist die Einhaltung der genannten Normen und Richtlinien nicht möglich, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber schriftlich oder elektronisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

1.3 Angebot

1. Aus dem vorgelegten Angebot muss eindeutig erkennbar sein, dass die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Anforderungen erfüllt werden. Es müssen Angaben über die Konstruktion und die dafür vorgesehenen Werkstoffe, sowie über die Fertigungsmethoden ausführlich dargestellt werden.
2. Die Angebote sind ausschließlich auf den beigefügten Formularen der Leistungsbeschreibung abzugeben.
3. Alle vorhandenen Felder müssen ausgefüllt sein. Ein leeres Preisfeld, ein Strich, ein fehlender Verweis, eine fehlende geforderte Eintragung oder fehlendes Leistungsmerkmal führen zwingend zum Ausschluss des abgegebenen Angebots. Ergänzende Bemerkungen sind positionsbezogen in einer gesonderten Anlage beizufügen.
4. Angebotspreise sind Festpreise (verbindlich) für den Angebotszeitraum und müssen sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Preisbindung bis zum Vergabetermin muss gewährleistet sein.
5. Allen ausgeführten Forderungen sind eindeutige Kosten zuzuordnen oder der Begriff „Serie“. Der Gesamtpreis für das/die angebotenen Los(e) ist nach der Letzten Losposition sowie auf dem Angebotsschreiben für Lieferleistungen auszuführen. Alle nicht ausführbaren Forderungen der vorliegenden Leistungsbeschreibung sind deutlich kenntlich zu machen.
6. Alle im Laufe der Projektrealisierung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber angestimmten Detailplanungen und ggf. notwendigen Änderungen zur Leistungsbeschreibung müssen, vom Auftragnehmer schriftlich festgehalten

werden. Diese bedürfen vor der Ausführung der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. (Eine mündliche Zustimmung gilt als nicht erteilt.)

7. Werden Forderungen in der Auftragsbestätigung anerkannt, so sind diese ohne jeden Abstrich auszuführen. Werden Forderungen trotz schriftlicher Bestätigung endgültig nicht ausgeführt, kann der Gesamtauftrag zurückgezogen werden.
8. Der Anbieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen der Produkthaftung zu übernehmen.

1.4 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Die Angebotswertung erfolgt entsprechend nachfolgend benannter Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.

Bewertungsmatrix nach UfAB VI - Einfache Richtwertmethode

Bei der einfachen Richtwertmethode wird das wirtschaftlichste Angebot über das Leistungs-Preis-Verhältnis ermittelt. Die Kennzahl zur Leistungs-Preis-Bewertung wird aus dem Quotienten der Leistungspunkte des Angebots und dem Angebotspreis berechnet.

Herkunft:

Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB), herausgegeben und regelmäßig aktualisiert vom Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern.

Die Bewertungsmatrix findet auch als Wertungssystem in anderen Bereichen Anwendung.

Berechnung:

$$Z = \frac{L}{P}$$

L = Leistungspunkte

P = Preis

Der Bieter mit der höchsten Kennzahl Z gewinnt.

Bewertungsmatrix:

Vergleich mehrerer Angebote mittels Bewertungsmatrix (Excel-Tabelle, frei im Internet erhältlich):

- Eintragen der finalen Leistungspunkte und Angebotspreise je Bieter
- Automatische Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Weitere Kriterien:

Einfache Einbindung weiterer Kriterien, z.B. Garantie-/Gewährleistungszeiträume, Ersatzteilverhaltung, Lieferzeit etc. Diese müssen direkt im Leistungsverzeichnis abgefragt und mit Wertungspunkten versehen werden.

1.5 Liefertermin

1. Die Lieferung hat spätestens 48 Monate nach Auftragserteilung zu erfolgen.

1.6 Gewährleistung

1. Das Fahrzeug und die Beladung muss bei der Übergabe an die Feuerwehr mängelfrei sein. Mängel, welche bei der stichprobenartigen Gebrauchsabnahme vom Auftraggeber nicht erkannt wurden, müssen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden. D.h., das Fahrzeug oder die Beladung ist ggf. bei der Feuerwehr Wittichenau abzuholen und nach der

Mängelbeseitigung wieder anzuliefern. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2. Die genannten Gewährleistungsansprüche verjähren frühestens nach 24 Monaten ab der schriftlichen Mitteilung des Mangels.
3. Die o.g. Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug oder die Beladung nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann. Die Gewährleistung beinhaltet für diesen Zeitraum Material-, Monteur- sowie An- und Abreisekosten inkl. Sämtlicher Auslösungen und Übernachtungskosten.

1.7 Abnahme

1. Alle Abnahmen sind immer vor Ort am Fahrzeug durchzuführen und nicht in digitaler Form. Über die Abnahmen ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu fertigen.
2. Über alle in der Ausschreibung aufgeführten Abnahmen wird vom Auftragnehmer ein Protokoll gefertigt. Sämtliche festgestellten Mängel sind bis zur Fahrzeugabholung zu Lasten des Auftragnehmers zu beseitigen.

1.8 Zahlungsbedingungen (§ 17 VOL/B)

1. Zahlungs- und Auftragsbedingungen der Stadt Wittichenau werden anerkannt.
2. Der Auftragnehmer darf eine Abschlagsrechnung für das Los 1 „Fahrgestell“ bei Lieferung des Fahrgestells an den Aufbauhersteller und Übergabe des KFz-Briefes/Zulassungsbescheinigung Teil 2 an den Auftraggeber stellen.
3. Die Rechnungslegung für die Lose 2 „Feuerwehrtechnischer Aufbau“ und 3 „Feuerwehrtechnische Beladung“ ist nach Abnahme und Übergabe des Fahrzeuges und der Beladung an den Auftraggeber durchzuführen. Zahlungsziel ist 30 Kalendertage nach Eingang der Rechnung. Vorauszahlungen werden nicht gewährt.

2 Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft)

für ein Feuerwehrfahrzeug als Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug vom Typ HLF 20 nach DIN 14530-27:2019-11 für Ausbildungs- und Einsatzzwecke.

3 Allgemeines

Anzubieten ist ein Feuerwehrfahrzeug als Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug vom Typ HLF 20 nach DIN 14530-27:2019-11 für Ausbildungs- und Einsatzzwecke.

Das Fahrzeug muss aus einem handelsüblichen Lkw-Fahrgestell, einer Mannschaftskabine und einem entsprechenden Kofferaufbau mit den erforderlichen Innenausbauten sowie der in dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten feuerwehrtechnischen Ausstattung und der feuerwehrtechnischen Beladung bestehen.

Auftraggeber, Rechnungsempfänger und Verwendungsstelle für das Fahrzeug ist die Stadt Wittichenau, im Nachfolgenden als Stadt bezeichnet.

Das Fahrzeug ist als Gesamtleistung beschrieben und gliedert sich wie folgt:

Los 1 –Fahrgestell

Los 2 – Feuerwehrtechnischer Fahrzeugaufbau

Los 3 – Feuerwehrtechnische Beladungen

Die Positionen sind zusammen anzubieten.

Eine Vergabe des Auftrages nach einzelnen Losen ist nicht vorgesehen.

Der Bieter tritt als Generalunternehmer auf.

Er ist verantwortlich, insbesondere für die Verträglichkeit bzw. Vorhandensein aller notwendigen Schnittstellen zwischen Fahrgestell und Aufbau sowie aller hierfür notwendigen technischen Elemente und der Funk- und Kommunikationstechnik.

Die Ausführung der Positionen soll vorbehaltlich der Eignung wie folgt ausgeführt werden:

Los 1:

Das Fahrgestell ist vom Auftragnehmer sicher zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Das Fahrgestell muss mit einem nach außen sichtbaren Eigentumsnachweis, mit deutlich lesbarer Aufschrift: „Fahrgestell Eigentum der Stadt Wittichenau“, gekennzeichnet werden.“

Los 2:

Die in den technischen Leistungsbeschreibungen gemachten Angaben gelten für das ausgeschriebene Fahrzeug.

Für die Leistungserfüllung müssen unter anderem folgende Normen beachtet und erfüllt werden:

- DIN 14530-27:2019-11 „Löschfahrzeuge - Teil 27: Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20“ + A1:2016-04,
- DIN EN 1846-1:2011-07, „Feuerwehrfahrzeuge - Teil 1: Nomenklatur und Bezeichnung; Deutsche Fassung EN 1846-1:2011, Ausgabe 2011-07“
- DIN EN 1846-2:2013-05 „Feuerwehrfahrzeuge - Teil 2: Allgemeine Anforderungen - Sicherheit und Leistung; Deutsche Fassung EN 1846-2:2009+A1:2013“
- DIN EN 1846-3:2013-11 „Feuerwehrfahrzeuge - Teil 3: Fest eingebaute Ausrüstung - Sicherheits- und Leistungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 1846-3:2013“

- DIN EN 1028-1:2008-09 + A1:2009-01 „Feuerlöschpumpen - Feuerlöschkreiselpumpen mit Entlüftungseinrichtung - Teil 1: Klassifizierung - Allgemeine und Sicherheitsanforderungen; Deutsche Fassung EN 1028-1:2002+A1:2008, Berichtigung zu DIN EN 1028-1:2008-09“
- DIN EN 1028-2:2008-06 + A1:2009-01 „Feuerlöschpumpen - Feuerlöschkreiselpumpen mit Entlüftungseinrichtung - Teil 2: Feststellung der Übereinstimmung mit den allgemeinen und Sicherheitsanforderungen; Deutsche Fassung EN 1028-2:2002+A1:2008“
- DIN 14420:2002-11 „Feuerlöschpumpen - Feuerlöschkreiselpumpen - Anforderungen an die saug- und druckseitige Bestückung, Prüfung nach Einbau im Feuerwehrfahrzeug“
- DIN 14620:2023-02 „Warnleuchten, Kennsignaleinheiten und Warnleuchtensysteme ECE-R65 für blaues und gelbes Blinklicht“
- DIN 14679:2024-02, „Warnleuchten, Kennsignaleinheiten und Warnleuchtensysteme ECE-R65 für blaues und gelbes Blinklicht“

Soweit nichts anderes angegeben, gilt der jeweils aktuelle Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Leistungsbeschreibung.

Die in der Leistungsbeschreibung gemachten Typenangaben hinsichtlich der feuerwehrtechnischen Ausstattung, der feuerwehrtechnischen Beladung sowie bei der Funkausstattung, begründen sich in der Kompatibilität bereits vorhandener Geräte in der Stadt Wittichenau und dem damit verbundenen Ausbildungskonzept.

Die Einhaltung der vorstehend aufgeführten und im Weiteren in dieser Leistungsbeschreibung genannten Normen, der StVZO, der entsprechend gültigen Unfallverhütungsvorschriften und der Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung sind als Vertragsbestandteil in den jeweiligen Fragebogen zu bestätigen.

Das Angebot und sämtlicher für die Angebots- bzw. Auftragsabwicklung notwendiger Schrift- und Sprachverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen bzw. abzuwickeln. Die Angebotspreise sind in Euro als Festpreise anzugeben und müssen für den gesamten Ausführungszeitraum gelten sowie eventuelle Nebenkosten beinhalten.

Die als Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung beigefügten Leistungsverzeichnisse über die Ausführung des Loses 1 (Fahrgestell), des Loses 2 (Feuerwehrtechnischer Fahrzeugaufbau) und des Loses 3 (Feuerwehrtechnische Beladung) sind vom auszufüllen, zu beantworten und mit dem Angebot abzugeben.

Der Anbieter hat auf Verlangen der Stadt Wittichenau innerhalb der Zuschlagsfrist ein Referenzfahrzeug zur Bemusterung am Standort der FFW Wittichenau auf seine Kosten vorzustellen. Dabei sollte das Referenzfahrzeug der vom Anbieter angebotenen Leistung vergleichbar sein.

Das HLF 20 muss dem neuesten Stand der Normung und der Fahrzeugtechnik sowie den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang entsprechen.

Zu liefern ist ein Fahrzeug, das für den Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr uneingeschränkt zugelassen ist.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass durch notwendige Um-, Auf-, und Anbauten die Allgemeine Betriebserlaubnis der Fahrzeuge uneingeschränkt erhalten bleibt. Notwendige Konformitätserklärungen müssen bei der Abnahmeprüfung vorliegen.

Die allgemeine Gewährleistungsfrist muss, gerechnet vom Tag der Auslieferung des kompletten Fahrzeugs, mindestens 2 Jahre (2 Jahre auf feuerwehrtechnischen Aufbau) betragen. Die Gewährleistung für den Durchrostungsschutz sowohl für das Fahrgestell und der Auf- und Einbauten muss mindestens 6 Jahre (10 Jahre gegen Durchrostung),

gerechnet vom Tag der Auslieferung, betragen. Für alle anderen Leistungen ist mindestens die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren, ebenfalls gerechnet vom Tage der Auslieferung, vorzusehen.

Auslieferungsort für das Fahrzeug ist der Ort des Aufbauherstellers.

Notwendige Fahrzeugabnahmen, Ausnahmegenehmigungen und sämtliche Unterlagen wie Zulassungsbescheinigungen, Bedienungsanleitungen etc. müssen dann spätestens vorliegen.

Die Auslieferung des kompletten Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Die in den vorigen Absätzen festgelegten Termine zur Abnahme und Auslieferung sind vom Auftragnehmer der Stadt Wittichenau schriftlich mitzuteilen. Vor der Abnahme bzw. der Auslieferung müssen alle geforderten und notwendigen Prüfungen durchgeführt sein sowie alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Die geforderten Termine zur Abnahme und Auslieferung sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer muss nach ISO 9001 oder gleichwertig zertifiziert sein.

Vom Auftragnehmer ist der Stadt Wittichenau ein Projektbeauftragter als Ansprechpartner namentlich zu benennen.

Von der Stadt Wittichenau wird dem Auftragnehmer ein Projektbeauftragter namentlich benannt.

Der Projektbeauftragte (oder ein Vertreter) der Stadt Wittichenau kann sich jederzeit kurzfristig über den Stand der Arbeiten, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen sowie die Arbeitsgüte beim Auftragnehmer informieren.

Der Projektbeauftragte (oder ein Vertreter) der Stadt Wittichenau führt in Anwesenheit des Projektbeauftragten des Auftragnehmers eine Abnahme der Fahrgestelle, sowie eine Rohbauabnahme und Abnahmeprüfung der Fahrzeuge durch.

Der Termin zur Rohbauabnahme ist so zu wählen, dass alle tragenden Konstruktionen sowie fest eingebaute Aggregate ohne Verkleidung besichtigt werden können.

Mängel, die bei den Abnahmen nicht festgestellt wurden, müssen vom Auftragnehmer auch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden.

Die in den Beladelisten aufgeführte feuerwehrtechnische Beladung und das sonstige Zubehör müssen in entsprechenden Halterungen und Lagerungen transportsicher auf den Fahrzeugen untergebracht werden und sind mit den Fahrzeugen auszuliefern.

Die in den Beladelisten besonders gekennzeichneten Ausrüstungen (gekennzeichnet durch verbale Beschreibung und farbliche Kennzeichnung) sind nicht anzubieten (Siehe Los 2 Feuerwehrtechnischer Aufbau und Los 3 Feuerwehrtechnische Beladung). Die für diese Ausrüstungen erforderlichen Halterungen und Lagerungen sind jedoch Bestandteil des Angebotes.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die Sicherheit der Bauteile, die Funktionssicherheit der Fahrgestelle, der Aufbauten und der Einrichtungen, die Ausführung entsprechend den oben genannten Normen, Regeln der Technik und dieser Leistungsbeschreibung sowie für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten.

Ein TÜV-Gutachten der zu liefernden Fahrzeuge ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten vor der geforderten und von der Stadt Wittichenau durchzuführenden Abnahmeprüfung gemäß DIN 14530-27:2019-11 Abschnitt 6 zu beauftragen.

Die gemäß DIN 14530-27:2019-11 Abschnitt 6 erforderliche Abnahmeprüfung bei Lieferung, nachfolgend Abnahmeprüfung genannt, wird nach E DIN 14502-2:2024-04 „Feuerwehrfahrzeuge - Teil 2: Zusätzliche Festlegungen zu DIN EN 1846-2 und DIN EN 1846-3 (Vorschlag für eine Europäische Norm)“ Anhang A bzw. DIN EN 1846-2:2013-05, Anhang G am Herstellort der Fahrzeugaufbauten durchgeführt.

Vor der Auslieferung bzw. Indienststellung des Fahrzeuges ist dieses, einschließlich der vollständig vorgesehenen feuerwehrtechnischen Beladung von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 1 Abs.1 Kraftfahrersachverständigengesetz (KfSachvG) vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) insbesondere auf Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu überprüfen und abzunehmen.

Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren und der Nachweis über die Abnahme der Stadt Wittichenau zu übergeben.

Der Termin für die geplante Abnahmeprüfung ist der Stadt Wittichenau mindestens 14 Tage zuvor schriftlich bekannt zu geben. Notwendige Bescheinigungen, Ausnahmegenehmigungen und Unterlagen müssen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Alle für die Durchführung der Abnahmeprüfung nach den einschlägigen Normen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Einrichtungen müssen vorhanden sein und dem Abnahmebeauftragten auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Dem Abnahmebeauftragten muss es auch ermöglicht werden, das Fahr- und Bremsverhalten des Fahrzeugs bei einer Probefahrt auf öffentlichen Straßen selbst zu prüfen.

Für die Abnahme wird grundsätzlich die rechnerische Gewichtsbilanz zugrunde gelegt. Sie basiert auf dem gewogenen Leergewicht nach StVZO des fertig ausgebauten Fahrzeugs und ist dem Abnahmebeauftragten vorzulegen. Ausschließlich für die Beladung können die tatsächlichen Gewichte herangezogen werden.

Die Kosten zur Durchführung der Abnahmeprüfungen (Los 1 – Fahrgestell, Los 2 – Feuerwehrtechnischer Fahrzeugaufbau und Los 3 – Feuerwehrtechnische Beladungen) durch den Abnahmebeauftragten der Stadt Wittichenau gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Besprechungen

Es ist der Feuerwehrtechnische Aufbau mit dem Auftraggeber bei Lieferung des Fahrgestells bzw. rechtzeitig vor Beginn des feuerwehrtechnischen Aufbaus im Rahmen von Aufbaubesprechungen abzustimmen.

An den Baubesprechungen nehmen drei Beauftragte des Auftraggebers teil.

Das Fahrgestell muss angeliefert sein und gleichfalls einen Zustand erkennen lassen, der die Kriterien der Leistungsbeschreibung erfüllt. Änderungen an der Ausfertigung, insbesondere im Hinblick auf die Anordnung der Beladung etc., müssen noch möglich sein.

Vorzugsweise im Herstellerwerk soll dazu mindestens eine Baubesprechung am Fahrzeug stattfinden. Die Baubesprechung ist vom Auftragnehmer zu protokollieren. Auch kleine Änderungen am Fahrzeug sind zu protokollieren. Die Protokolle gelten erst dann als „abgestimmt“ wenn vom Auftraggeber die Zustimmung zum Protokollinhalt vorliegt.

Für die Baubesprechung sind durch den Auftragnehmer im Rahmen der Angebotserstellung Kosten für Übernachtungen und Verpflegung für 3 Personen einzukalkulieren.

Fahrzeugabnahme

Das HLF 20 wird nach dessen Fertigstellung durch mindestens zwei Beauftragte des Auftraggebers und 3 Vertreter der Feuerwehr hinsichtlich der Einhaltung aller vom Auftraggeber geforderten Leistungskriterien im Werk überprüft und abgenommen.

Das Fahrzeug wird zum Zeitpunkt der Abnahme hinsichtlich des Lieferumfangs überprüft. Mit der Vorlage der Abnahmeprotokolle und der Übergabe der Unterlagen wird die Abnahme abgeschlossen.

Für die Fahrzeugabnahme sind durch den Auftragnehmer im Rahmen der Angebotserstellung Kosten für Übernachtungen und Verpflegung für 5 Personen einzukalkulieren.

Auftragnehmer in nichtdeutschsprachigen Staaten müssen auf ihre Kosten dem Abnahmebeauftragten des Auftraggebers während der Abnahme eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zur Verfügung stellen und den gesamten Schriftverkehr in deutscher Sprache abfassen.

Über die Abnahmen (Los 1 – Fahrgestell, Los 2 – Feuerwehrtechnischer Fahrzeugaufbau und Los 3 – Feuerwehrtechnische Beladungen) wird vom Abnahmebeauftragten (oder einem Vertreter) des Auftraggebers ein Protokoll angefertigt.

Festgestellte Mängel sind durch den Auftragnehmer kostenfrei zu beseitigen. Dies gilt auch für Mängel an zugekauften Zubehörteilen und Ausrüstung.

Einweisung in die Bedienung und Wartung

Eine Einweisung in die Bedienung und Wartung des Fahrzeuges muss auf Kosten des Auftragnehmers bei Fahrzeugübernahme für die anwesenden Feuerwehrmitglieder (als Multiplikatoren für die übernehmende Ortsfeuerwehr) am Auslieferungsort erfolgen.